



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARTL.544
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Schilt (Utzigen, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kullmann (Hünibach, EDU) Leuenberger (Bannwil, SVP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) Martin (Täuffelen, EDU) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Schlup (Schüpfen, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	239/2026 vom 04. März 2026
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung

In der Landwirtschaftszone bei Kleinbauten die Gesetzgebung und die Bürokratie vereinfachen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bestehende Kleinbauten wie beispielsweise für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. sollen in der Landwirtschaftszone ohne Baubewilligung im bisherigen Umfang saniert werden können, bei beitragsberechtigten sowie bei nicht beitragsberechtigten Betrieben.
2. Für neue oder vergrösserte Kleinbauten wie beispielsweise für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. sollen in der Landwirtschaftszone die baurechtlichen Vorgaben vereinfacht werden, bei beitragsberechtigten sowie bei nicht beitragsberechtigten Betrieben.

Begründung

In der Landwirtschaftszone sollen für alle Kleinbauten möglichst dieselben Vorgaben gelten, ob ein Betrieb beitragsberechtigt ist oder nicht. Unabhängig von der Höhe der Standardarbeitskraft (SAK). Die Tierschutzvorschriften müssen eingehalten werden. Dafür ist beispielsweise notwendig, dass ein Raum vergrössert wird, weil keine Ziege oder kein Esel allein gehalten werden dürfen.

Insbesondere für kleine Bauten wie für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. in der Landwirtschaftszone ohne Beitragsberechtigung sollen die Verfahren vereinfacht werden, denn ihnen sind heute die Hände gebunden. Diese ehemaligen Betriebe gelten nicht mehr als Landwirtschaft, obwohl sie in der Landwirtschaftszone bleiben. Somit ist neu zu regeln, dass bei Kleinbauten in der Landwirtschaftszone die Gesetzgebung sowie die Bürokratie vereinfacht werden. Ein Spielraum besteht beispielsweise bei weniger Mitberichten oder eine Meldepflicht anstelle einer Bewilligungspflicht.

Antwort des Regierungsrates

Die Gesetzgebung in der Landwirtschaftszone ist abschliessend und verbindlich im Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und in der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; 700.1) geregelt. Die Kantone sind zuständig für den Vollzug, für kantonale Regelungen in der Landwirtschaftszone und damit auch für Vereinfachungen besteht kein Spielraum. Weiter spricht auch die Sicherstellung bzw. das Monitoring der Fruchtfolgeflächen gegen eine Vereinfachung des Verfahrens. Bei der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen werden häufig Fruchtfolgeflächen beansprucht, würde auf ein Bewilligungsverfahren verzichtet, wäre eine umfassende Nachführung der Hinweiskarte Kulturland und des Inventars der Fruchtfolgeflächen nicht mehr gewährleistet.

Zu Ziffer 1: Bestehende Kleinbauten wie beispielsweise für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. sollen in der Landwirtschaftszone ohne Baubewilligung im bisherigen Umfang saniert werden können, bei beitragsberechtigten sowie bei nicht beitragsberechtigten Betrieben.

Ob ein Bauvorhaben baubewilligungspflichtig ist oder nicht, richtet sich nach Artikel 22 RPG und der dazu entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Artikel 22 Absatz 1 RPG ist eine Minimalvorschrift und unmittelbar anwendbar. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Andererseits dürfen sie Kleinstbauten und -anlagen von der Baubewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung oder Umwelt bewirken. Die Kantone dürfen jedoch nicht von der Bewilligungspflicht befreien, was nach Artikel 22 Absatz 1 RPG einer Bewilligung bedarf.

Der kantonale Gesetzgeber hat im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und im Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) die bundesrechtlichen Bestimmungen konkretisiert. Als bewilligungspflichtig gelten alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Art. 1a BauG). Keiner Baubewilligung bedürfen nach Artikel 1b Absatz 1 BauG insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Das Baubewilligungsdekret bestimmt die baubewilligungsfreien Bauvorhaben, vorliegend von Bedeutung ist Artikel 6 BewD.

Ausserhalb der Bauzone zieht das bundesrechtliche Raumplanungsrecht durch die detaillierten Regelungen zur Zonenkonformität (Art. 16 f. RPG) und zur Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 ff. RPG sowie durch die höchstgerichtliche Praxis eine enge Grenze zwischen Baubewilligungsfreiheit und Baubewilligungspflicht. Deshalb gelten die baubewilligungsfreien Tatbestände in Artikel 6 BewD ausserhalb der Bauzonen nur unter Vorbehalt dieser engen bundesrechtlichen Vorgaben. Artikel 7 BewD präzisiert die strengeren Bedingungen ausserhalb der Bauzonen.

Baubewilligungsfrei in der Landwirtschaftszone sind folglich nur sehr kleine Bauvorhaben und untergeordnete bauliche Massnahmen ohne Beeinflussung der Nutzungsordnung. Die Sanierung bestehender Kleinbauten im bisherigen Umfang, wie in der Motion beschrieben, bedeutet nach gängiger Auffassung und Rechtsprechung Erhalt und Erneuerung einer Baute ohne Veränderung von Grundfläche, Höhe, Volumen, Nutzung und äusserer Erscheinung. Es werden einzelne Teile repariert, ersetzt, ausgetauscht, erneuert und modernisiert, aber nicht vergrössert oder baulich verändert. Eine solche Sanierung gilt als geringfügiges Bauvorhaben ohne Auswirkungen auf die Nutzungsordnung und kann baubewilligungsfrei ausgeführt werden.

Daraus folgt, dass die in Ziffer 1 der Motion geforderte Baubewilligungsfreiheit bereits nach geltendem Recht greift. In Bezug auf die Baubewilligungspflicht spielt es weiter keine Rolle, ob die Bauherrschaft einen beitragsberechtigten Betrieb (d.h. er erfüllt die Voraussetzungen, um Direktzahlungen des Bundes zu erhalten) oder einen nicht beitragsberechtigten Betrieb führt, massgeblich ist einzig der Umfang des Bauvorhabens.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2: Für neue oder vergrösserte Kleinbauten wie beispielsweise für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. sollen in der Landwirtschaftszone die baurechtlichen Vorgaben vereinfacht werden, bei beitragsberechtigten sowie bei nicht beitragsberechtigten Betrieben.

Neue Kleinbauten oder die Vergrösserung von Kleinbauten in der Landwirtschaftszone gelten nicht als Sanierung im Bestand und sind daher gestützt auf Artikel 22 RPG baubewilligungspflichtig. Materiell ist die Bewilligung von Kleinbauten für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. in der Landwirtschaftszone für nichtlandwirtschaftliche Betriebe abschliessend im RPG und in der RPV geregelt.

Die Baubewilligungsbehörde ist rechtlich verpflichtet, Amtsberichte mit Anträgen, Verfügungen und Stellungnahmen der zuständigen Behörden von Bund und Kanton einzuholen (Art. 21 BewD). Verzichtet sie darauf, wird die Rechtmässigkeit des Vorhabens nicht abschliessend beurteilt. Das führt nicht zu einer Vereinfachung des Verfahrens, sondern zu Rechtsunsicherheit für die Baugesuchstellenden. Weiter besteht das Risiko, dass eine Baubewilligung ohne das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen Mitberichte in Form von Amts- und Fachberichten im Beschwerdeverfahren als nichtig aufgehoben wird.

Im Rahmen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) wurden die Bestimmungen zur hobbymässigen Tierhaltung gelockert (Art. 24e RPG und Art. 42b RPV). So dürfen Kleintierställe, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wiederaufgebaut werden. Weitere Lockerungen sind vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Weitere Lockerungen durch kantonales Recht sind nicht möglich.

Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat